



Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

Satzung

Stand: 23.03.2019

Präambel

Die Fußballvereine, -klubs und –abteilungen der Sportvereine der derzeitigen Kreisverbände Fußball Annaberg, Mittleres Erzgebirge, Stollberg und Westerbirge Aue-Schwarzenberg bilden ab 01.07.2010 zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Kreisverband Fußball. Er trägt den Namen „Kreisverband Fußball Erzgebirge“ (nachfolgend KVF genannt).

Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des KVF.

Der KVF handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KVF folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der KVF ist die Vereinigung der Vereine, Clubs und Abteilungen der Sportvereine (nachfolgend Vereine genannt), in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz, Registergericht, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz und hat seinen Sitz in Aue.

§ 2

Neutralität

Der KVF ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Die Satzung und die Ordnungen des KVF gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der KVF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der KVF fördert die vom Deutschen Fußballbund (DFB) entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des KVF sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports
2. die Vertretung des KVF gegenüber dem Sächsischen Fußballverband (SFV) und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfbestimmungen und -regelungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB und des SFV
4. die Gewinnung, Zulassung und Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene
6. die Vorbereitung / Organisation von Spielen und Turnieren von Auswahlmannschaften des KVF
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der KVF ist Mitglied im SFV.

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Verbandstag. Die Rechte des KVF und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der KVF regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB sowie des SFV seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KVF wird bestimmt:

1. Der KVF verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der KVF darf keine anderen als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der KVF ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des KVF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

§ 6

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7

Finanzierung

1. Die Finanzierung des KVF erfolgt aus Spielabgaben und sonstigen Gebühren und Einnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des KVF.
2. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des KVF bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Auszeichnungsordnung.
2. Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des KVF und der Vereine verbindlich. Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - die Spielordnung des SFV,
 - die Jugendordnung des SFV,
 - die Schiedsrichterordnung des SFV,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
 - die Ausbildungs-/Trainerordnung des SFV,
 - die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9

Mitgliedschaft

Mitglied des KVF kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt und der seinen Spielbetrieb auf der Ebene des Kreises durchführt. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den KVF erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KVF wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem KVF erklärt werden. Er bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des KVF. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in welcher der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
 - a) gröbliche Verstöße der Pflichten der Mitglieder nach § 14
 - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KVF oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Fristsetzung durch den Vorstand des KVF unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des KVF sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV

§ 11

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des KVF zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann dies nach Vorstandsbeschluss auch zwischen den Verbandstagen erfolgen.
2. Ehrenmitglieder der vorherigen Kreisverbände Annaberg, Mittleres Erzgebirge, Stollberg und Westergebirge Aue-Schwarzenberg behalten ihre Ehrenmitgliedschaft auch im neuen KVF.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KVF regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den KVF erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KVF teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht laut Satzung auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des KVF sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KVF in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum KVF in dem zum 01.07.2010 sich darstellenden Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KVF entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KVF haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des KVF anzuerkennen und durchzusetzen
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KVF die eigene Arbeit zu organisieren
3. die Entscheidungen der Organe des KVF durchzusetzen
4. die beauftragten Vertreter des KVF an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des KVF mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KVF zur Entscheidung zu unterbreiten
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KVF, dem SFV oder übergeordneten Verbänden über den KVF zu führen
7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KVF verantwortlich und haften gegenüber dem KVF für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 15

Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KVF die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten.

IV. ORGANE DES KVF

§ 16

Organe des KVF

1. Organe des KVF sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse:
 1. Spielausschuss
 2. Jugendausschuss
 3. Schiedsrichterausschuss
 - d) das Sportgericht
 - e) die Kassenprüfer
2. In Organe des KVF können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in einem Mitgliedsverein des KVF sind.
3. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 17

Einberufung des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des KVF. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mittels Zusendung an das elektronische DFBnet-Vereinspostfach oder die jeweils aktuell bekannte Postanschrift des Vereins.
3. Die Einladung der namentlich benannten Delegierten der Vereine erfolgt durch Zusendung an deren persönliche Postanschrift.
4. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
5. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 18

Zusammensetzung des Verbandstages

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) der Vorsitzende des Sportgerichtes
- d) die Beauftragten

Jeder anwesende Stimmberechtigte hat genau eine Stimme.

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und des Sportgerichtes, die Staffelleiter sowie die Kassenprüfer.

§ 19

Delegierte des Verbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten beträgt bei Vereinen
 - a) mit bis zu 250 Mitgliedern ein Delegierter
 - b) mit 251 bis 500 Mitgliedern zwei Delegierte
 - c) mit über 500 Mitgliedern drei Delegierte.Grundlage hierfür bildet die jeweils aktuelle Mitgliederstatistik des SFV.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und des Sportgerichtes, die Beauftragten, die Staffelleiter sowie die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 20

Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KVF, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KVF übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Wahl
 - des Vorsitzenden
 - der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
(die gleichzeitig Ausschussvorsitzende sein können)
 - des Schatzmeisters
 - der Ausschussvorsitzenden
 - b) die Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - c) die Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichtes
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und der Ordnungen des KVF
 - f) die Erledigung von Anträgen
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 21

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
4. Bericht des Sportgerichtes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Neuwahl des Vorstandes, des Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Vorsitzenden der Kassenprüfer

§ 22

Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der Satzung des KVF bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, ist diese Wahl geheim durchzuführen.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KVF und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Dringlichkeitsanträge zu Wahlfunktionen können nach schriftlicher Einbringung mit Dreiviertelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
7. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten wird durch eine Stichwahl zwischen diesen entschieden.
9. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
10. Die Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse und des Sportgerichtes sowie des Vorsitzenden der Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.

§ 23

Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KVF sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 24

Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 25

Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann einen Außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der Außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem Außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten Ordentlichen Verbandstag erledigt wurden, können die Einberufung eines Außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des Außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 26

Kosten des Verbandstages

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, das Sportgericht, die Beauftragten, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der KVF. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
den Ausschussvorsitzenden
 - a) des Spielausschusses (der gleichzeitig zweiter stellvertretender Vorsitzender ist),
 - b) des Jugendausschusses und
 - c) des Schiedsrichterausschusses.
2. Der Geschäftsführer des KVF Erzgebirge nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorsitzende des KVF darf nicht Vorsitzender eines Mitgliedsvereins sein.
4. Der Vorsitzende des Sportgerichtes hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand gehört zu werden.
5. Die Beauftragten werden bei Erfordernis zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 28

Geschäftsführer

1. Der Vorstand bedient sich zur Realisierung der Aufgaben eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Satzung und Ordnungen verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer untersteht weisungsmäßig dem Vorsitzenden und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der Geschäftsführer darf nicht Vorsitzender eines Mitgliedsvereins sein.
5. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des KVF Erzgebirge berufen.
6. Der Anstellungsvertrag wird mit dem KVF Erzgebirge, vertreten durch den Vorsitzenden, abgeschlossen.

§ 29

Vertretung

1. Der KVF wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der KVF vertreten durch den Vorsitzenden allein, oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 30

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des KVF zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des KVF wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KVF ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien des KVF in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Kenntnisnahme des nächsten Verbandstages, ändern und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Stimmen.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und des Sportgerichtes und die weiteren Kassenprüfer, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden, sowie die Beauftragten und überwacht deren Arbeit.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, des Sportgerichtes und Kassenprüfer sowie die Beauftragten bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben und Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und des Sportgerichtes sowie die Beauftragten und Kassenprüfer, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 30.06. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 31

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KVF verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KVF.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 32

Kassenprüfer

Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und kann danach noch einmal wiedergewählt werden. Er darf in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Mindestens zwei weitere Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen. Zu einer Prüfung wird neben dem Vorsitzenden der Kassenprüfer mindestens ein weiterer Kassenprüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 33

Sportgericht

1. Unabhängiges Rechtsorgan des KVF ist das Sportgericht. Das Sportgericht arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes sowie des KVF.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern.
3. Mitglieder des Sportgerichtes dürfen anderen Organen des KVF sowie dem Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören. Mitglieder des Sportgerichtes dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände weder vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
4. Das Sportgericht des KVF bestraft Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.
5. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KVF, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 34

Rechtsmittelinstanz

Der KVF erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes das Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des Sächsischen Fußballverbandes in Rechtsmittelsachen des KVF werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des KVF und die Vereine umgesetzt.

§ 35

Ausschüsse und Beauftragte

1. Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden und Staffelleitern von Spielklassen der Herren und Frauen im Verantwortungsbereich des KVF.
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herren- und Frauenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Punktspielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
 - Organisation des Spielbetriebes des Breitensportes nach den Leitlinien des SFV.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden und Staffelleitern des Juniorinnen- und Juniorenspielbetriebes. Er soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere für die Organisation des Punktspielbetriebes, der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des KVF sowie die Talentförderung im Jungen- und Mädchenbereich.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

- a) Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.
- b) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des KVF nach der Schiedsrichterordnung des SFV.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.

4. Beauftragter für Qualifizierung

Der Qualifizierungsbeauftragte ist zuständig für die Organisation und Koordinierung der Lehrarbeit im KVF, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung des SFV und Förderung der Ausbildung von Trainern, Vereins- und Verbandsfunktionären im KVF.

5. Ehrenamtsbeauftragter

Der Ehrenamtsbeauftragte ist verantwortlich für die Förderung des Ehrenamtes und der Traditionspflege im KVF. Insbesondere berät er den Vorstand und die Mitglieder in Fragen der Ehrungen und Auszeichnungen verdienstvoller Sportfunktionäre im Rahmen der Möglichkeiten des DFB, des SFV und des KVF selbst.

6. Beauftragter für Breitensport

Der Beauftragte für Breitensport ist zuständig für die Abstimmung und Organisation des Senioren- und Freizeitsports in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss des KVF.

7. Beauftragter für Frauen- und Mädchenfußball

Der Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball ist verantwortlich für die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im KVF in Zusammenarbeit mit dem Spiel- und Jugendausschuss des KVF.

8. Beauftragter für Datenbestand und Datenschutz

Der Beauftragte für Datenbestand und Datenschutz nimmt im Auftrag des Vorstandes Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wahr.

§ 36

Haftungsausschluss

1. Der KVF haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KVF können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des KVF und die Mitglieder der Vereine des KVF haften gegenüber dem KVF für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 37

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungsvorschriften, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie der anderen Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Verbände und Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der KVF bedient sich dieser Daten in dem ihm zur Verfügung gestellten Umfang.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des SFV, den ihm angehörigen Vereinen und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
4. Um die Aktualität der gemäß § 36 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung der Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen legt der SFV für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen fest und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.
6. Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO) .

§ 38

Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene erfolgen über das DFBnet und die darin eingerichteten Postfächer.
Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorstehend benannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen.
3. Bekanntmachungen des KVF können auch durch schriftliche Mitteilungen oder in sonstiger Weise vorgenommen werden, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Auflösung des KVF

Die Auflösung des KVF kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 22 Nr. 2 der Satzung geändert werden.

Bei Auflösung des KVF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KVF an die steuerbegünstigten Mitgliedsvereine entsprechend ihrer Mitgliederstärke zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister, frühestens zum 01.07.2010 in Kraft.

Änderungen treten jeweils mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 41

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 42

Errichtung

Die Satzung wurde am 29.04.2010 errichtet. Änderungen wurden vom Ersten Ordentlichen Verbandstag am 19.03.2011 und vom Zweiten Ordentlichen Verbandstag am 21.03.2015 und vom Dritten Ordentlichen Verbandstag am 23.03.2019 beschlossen.